



Ergänzungsvereinbarung zum Fundtiervertrag

Zwischen

Dem Tierschutzverein Esslingen und Umgebung e.V.

**vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, David Koch
und durch den Vorstand für Finanzen, Silvia Distler-Cestero
nachfolgend „Tierschutzverein“ genannt**

(i.d.F. Verein)

und der

Gemeinde Reichenbach

vertreten durch den Bürgermeister, Bernhard Richter

(i.d.F. Gemeinde)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Grundsatz

Mit Vertrag vom (Fundtiervertrag) hat der Verein mit der Gemeinde eine Vereinbarung über die Unterbringung von Fundtieren geschlossen. Ausgenommen sind Tiere aus besonderen Tierschutzfällen, da diese einer besonderen Form der Verwahrung bedürfen.

§ 2 Aufnahme gefährlicher Hunde

(1) Der Tierschutzverein erklärt sich bereit, fortgenommene gefährliche Hunde im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde vom 03. August 2000 im Rahmen seiner Kapazitäten auf Antrag der Gemeinde aufzunehmen und art- und tiergerecht zu versorgen.

(2) Die Aufnahme im Tierheim des Vereins erfolgt unter Mitteilung der Gemeinde, ob der Hund nach derzeitigem Stand an Dritte vermittelbar, derzeit nicht vermittelbar oder dauerhaft nicht vermittelbar ist.

(3) Die Gemeinde ersetzt dem Verein die durch die Verwahrung entstandenen Kosten vom Tag der Aufnahme ins Tierheim bis zum Datum der Rücknahme durch die Behörde oder der erfolgreichen Vermittlung an Dritte. Pro Tier bezahlt die Gemeinde eine Aufnahmegebühr von € 200,--. Der Verein stellt jeweils zum Quartalsende Rechnungen über die weiteren Kosten der Verwahrung, deren Gegenstand wie folgt ist:

1. Die angefallenen notwendigen Tierarztkosten nach separater Tierarztrechnung;
2. Laufende Unterbringungskosten, die pauschal erfolgt im Übrigen über Tagessätze je angefangenem Pflgetag wie in ANHANG 1 bezeichnet.

§ 3 Beschlagnahme und sichergestellte Tiere

(1) Der Tierschutzverein erklärt sich bereit, weitere durch die Gemeinde beschlagnahmte und sichergestellte Tiere im Rahmen seiner Kapazitäten auf Antrag der Gemeinde aufzunehmen und art- und tiergerecht zu versorgen.

(2) Dazu zählen folgende Tiere:

1. Hundewelpen aus illegalem Welpenhandel;
2. Tiere aus Animal Hoarding (Tiersammler); als Tiersammler gelten alle Inverwahrnahmen bei Tiersammlern mit über 10 beschlagnahmten Tieren einer oder verschiedener Arten;
3. Große Huftiere (Pferde, Esel; Schafe; Ziege; Hausschweine).

(3) Die Gemeinde ersetzt dem Verein die durch die Verwahrung entstandenen Kosten vom Tag der Aufnahme ins Tierheim bis zum Datum der Rücknahme durch die Behörde oder der erfolgreichen Vermittlung an Dritte. Der Verein stellt jeweils zum Quartalsende Rechnungen über die weiteren Kosten der Verwahrung, deren Gegenstand wie folgt ist:

1. Die angefallenen notwendigen Tierarztkosten nach separater Tierarztrechnung;
2. Laufende Unterbringungskosten, die pauschal erfolgt im Übrigen über Tagessätze je angefangenem Pflage tag wie in ANHANG 1 bezeichnet.

(4) Ausdrücklich ausgenommen sind folgende Tiere, da das Tierheim aufgrund der personellen und räumlichen Situation zu einer artgerechten Unterbringung und Versorgung nicht in der Lage ist:

1. Wildtiere (Schwäne, Enten o.ä.);
2. Jagdbare Tiere (Rehe, Wildschweine).

§ 4 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und kann erstmals zum 1.1.2017 angepasst werden, wobei der Verein eine Erhöhung der in ANHANG 1 benannten Tagessätze auch ohne Vertragskündigung der Stadt zur Verhandlung vorlegen kann.

(2) Der Vertrag kann ab 1.1.2019 von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtiger Grund ist insbesondere die Einstellung von vertraglich geschuldeten Hauptpflichten trotz schriftlicher Abmahnung.

(4) Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beträge oder Rückabwicklung im Übrigen erbrachter Leistungen ist für beide Seiten ausgeschlossen.

§ 5 Schlussbestimmung

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Erfüllungsort ist der Sitz des Tierschutzvereins.

Esslingen am Neckar,

Gemeinde Reichenbach,

.....
David Koch

.....
Bernhard Richter

Vorstandsvorsitzender
Tierschutzverein Esslingen und Umgebung.e.V.

Bürgermeister

.....
Silvia Distler-Cestero

Vorstand für Finanzen
Tierschutzverein Esslingen und Umgebung.e.V.

ANHANG 1

Verwahrgebühren

Für die Betreuung, Versorgung bzw. Verwahrung der genannten Tiere berechnet der Tierschutzverein Esslingen und Umgebung.e.V. gesondert der Gemeinde Reichenbach folgende Gebühren pro Kalendertag und Tier:

1. gefährliche Hunde im Sinne der geltenden Hundegesetze

Hunde klein (bis 40 cm Schulterhöhe)	13 € / Tag
Hunde mittel (bis 50 cm Schulterhöhe)	15 € / Tag
Hunde groß (über 50 cm Schulterhöhe)	18 € / Tag

2. Tiere aus Animal-Hoarding-Fällen (Tiersammler mit über 10 beschlagnahmten Tiere)

Hunde klein (bis 40 cm Schulterhöhe)	13 € / Tag
Hunde mittel (bis 50 cm Schulterhöhe)	15 € / Tag
Hunde groß (über 50 cm Schulterhöhe)	18 € / Tag
Katzen (Sammelhaltung)	8 € / Tag
Katzen (Einzelhaltung)	10 € / Tag
Kaninchen, Meerschweinchen	4 € / Tag
Chinchilla	4 € / Tag
Farbratten, Degus	3 € / Tag
Hamster, Mäuse	3 € / Tag
Frettchen	5 € / Tag
Kanarienvogel	3 € / Tag
Wellensittich, Nymphensittich	3 € / Tag
Zuchttaube	3 € / Tag
Zwerghuhn	3 € / Tag
Großsittich / Papagei	4 € / Tag
Schildkröte klein (Ø 3-10 cm)	3 € / Tag
Schildkröte groß (Ø 10-25 cm)	5 € / Tag
Schlange klein (bis 40 cm)	5 € / Tag
Schlange groß (von 40-200 cm)	5 € / Tag
Vogelspinne / Skorpion	2 € / Tag
Leguan	5 € / Tag
Bartagame	3 € / Tag

3. Großtiere (Pferde, Schafe, o.ä.)

Pferde	30 € / Tag
Pony	25 € / Tag
Schaf	20 € / Tag
Ziege	20 € / Tag
Schwein	25 € / Tag

Innenministerium Baden-Württemberg

Gefährliche Hunde - Kampfhundeverordnung

-

Die Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde ist am 16. August 2000 in Kraft getreten. Eine Verwaltungsvorschrift soll die Umsetzung in der Praxis erleichtern.

Drei Hunderassen - American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pit Bull Terrier - gelten nach der Polizeiverordnung grundsätzlich als besonders gefährlich und aggressiv und damit als "Kampfhunde".

Die Eigenschaft als Kampfhund gilt zudem bei weiteren neun Rassen (Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff, Tosa Inu), wenn sich Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren nach entsprechender Prüfung bestätigt haben und die Kampfhundeeigenschaft daraufhin von der Ortspolizeibehörde amtlich festgestellt wird.

Gefährlich im Sinn der Verordnung sind auch Hunde, die - unabhängig von ihrer Rasse - bissig sind, in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder zum unkontrollierten Hetzen und Reißen von anderen Tieren neigen.

<https://im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/polizei/praevention/kampfhundeverordnung/>